

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0021-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.11.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Bildung und Besetzung eines Seniorenbeirates für die Wahlzeit 2020 bis 2025

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- bildet für die Dauer seiner Wahlzeit 2020 bis 2025 einen Seniorenbeirat.

2. Der Rat der Stadt -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- beschließt:

Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Befugnisse des Seniorenbeirates ist § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), hinsichtlich seiner Besetzung ist § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden. Der Oberbürgermeister stimmt hierbei jeweils nicht mit.

3. Die Ratsmitglieder -ohne Beteiligung des Oberbürgermeisters- beschließen:

Der Seniorenbeirat hat 15 Sitze; er hat ordentliche und stellvertretende Mitglieder. Für jedes ordentliche Mitglied wird ein/e persönliche/r Stellvertreter/in gewählt.

Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Sozialausschuss sowie ggf. den Rat der Stadt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu unterstützen, soweit die Belange von Seniorinnen und Senioren berührt sind.

4. Die Ratsmitglieder -ohne Beteiligung des Oberbürgermeisters- besetzen den Seniorenbeirat in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW wie folgt:

Bereichsleiter Bereich 3-2	Dezernent Dezernat 2	Oberbürgermeister	
Bohnes Datum 27.10.2020	Motschull Datum 28.10.2020	Schranz Datum 05.11.2020	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0021-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Ordentliches Mitglied

Persönliche/r Stellvertreter/in

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____

11. _____

12. _____

13. _____

14. _____

15. _____

5. Der Rat der Stadt -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- beschließt sodann:

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Für das Verfahren des Seniorenbeirats gelten im Übrigen die für Ausschüsse anzuwendenden Bestimmungen der GO NRW sowie der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen entsprechend.

Die Entschädigung für die Mitglieder des Seniorenbeirates richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen bzw. der Entschädigungsverordnung NRW.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0021-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache Nr. B16/0026-01 vom 30.06.2014

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ Aufwendungen für Mandatsbezüge

b) Sonstige

Begründung

1. Ausgangslage

Bereits seit dem Jahr 1991 hat der Rat in Ausübung seiner Organisationshoheit jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode Seniorenbeiräte gebildet. In der Regel erfolgte eine entsprechende Beschlussfassung in einer konstituierenden Sitzung des Rates oder in der darauf folgenden Ratssitzung. Aufgabe des Seniorenbeirates und Zweck seiner Bildung war durchgängig bis heute jeweils im Wesentlichen die Unterstützung der Beratungen des Sozialausschusses in Bezug auf die Belange von Seniorinnen und Senioren.

Ein grundlegendes Regelwerk, wie z. B. eine Satzung, das die Einzelheiten der Bildung und Besetzung des Seniorenbeirats enthalten würde, besteht nicht und ist auch nicht erforderlich; vielmehr hat der Rat in der Vergangenheit jeweils im Rahmen der Bildung des Seniorenbeirats die wesentlichen Regeln vorgegeben, die insofern anzuwenden sein sollten. Dies kann insbesondere in Bezug auf die Jahre 2004, 2009 und 2014 dem Ratsinformationssystem ALLRIS entnommen werden:

- Ratssitzung vom 08.11.2004, TOP Ö 8, Drucksache Nr. B/14/0090-01
- Ratssitzung vom 23.11.2009, TOP Ö 8.7, Drucksache Nr. B/15/0096-01
- Ratssitzung vom 30.06.2014, TOP Ö 12, Drucksache Nr. B/16/0026-01

Diese Systematik soll mit der vorliegenden Drucksache insgesamt fortgesetzt werden.

2. Verfahren

a) Grundsätze:

Kommunalverfassungsrechtlich handelt es sich beim Seniorenbeirat (nachfolgend auch „Beirat“ genannt) um ein freiwillig vom Rat im Rahmen seiner Organisationshoheit geschaffenes Gremium; bei der Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für solche Gremien ist der Rat weitestgehend frei; vgl. insofern auch den inzwischen in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingefügten § 27a GO NRW, der keinerlei verbindliche Vorgaben für die Gemeinden enthält. Insbesondere ist eine (auch entsprechende) Anwendung der für Ausschüsse geltenden Bestimmungen der GO NRW nicht zwingend vorgegeben.

Maßstab für das jeweils in Bezug auf die Beschlussvorschläge zu 1. bis 5. anzuwendende Verfahren ist somit -da kein allgemeines Regelwerk vorliegt, s. o.- der Wille des Rates.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0021-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 Dieser Wille wird für die Zwecke dieser Drucksache im Wege der Auslegung der aus der
55 Vergangenheit vorliegenden Beschlüsse zur Bildung und Besetzung von Seniorenbeiräten (s. o.)
56 ermittelt.

57

58 b) Beschlussvorschlag zu 1. (Beiratsbildung):

59

60 Bei der Beschlussfassung (§ 50 Abs. 1 GO NRW) über die Bildung des Beirats, also die Schaffung des
61 Gremiums dem Grunde nach, sind keine Besonderheiten zu beachten; der Oberbürgermeister ist ohne
62 Weiteres im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW stimmberechtigt.

63

64 c) Beschlussvorschlag zu 2. (anzuwendende Bestimmungen):

65

66 In Ermangelung gesetzlicher oder ortsrechtlicher Regeln über das Verfahren zur Bildung und
67 Besetzung des Seniorenbeirats ist -wie in der Vergangenheit- zunächst eine Beschlussfassung des
68 Rates hierüber erforderlich.

69

70 Im Rahmen dieser Beschlussfassung ist der Oberbürgermeister in Anwendung des Grundsatzes des §
71 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW ohne Weiteres stimmberechtigt.

72

73 aa) § 58 GO NRW:

74

75 In der Vergangenheit hat der Rat im Zusammenhang mit der Bildung des Seniorenbeirats beschlossen,
76 § 58 GO NRW sei „analog anzuwenden“ (vgl. die vorstehend zu 1. genannten Beschlüsse). Diese
77 Entscheidung ist im Beschlusswege herbeizuführen (§ 50 Abs. 1 GO NRW). Die nach der hier
78 vertretenen Auffassung einzige naheliegende Auslegung dieser Vorgabe geht dahin, dass der Rat
79 hiermit eine entsprechende Anwendung des § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW anordnen wollte. Die
80 Bestimmung lautet wie folgt:

81

82 „Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der
83 Ausschüsse und ihre Befugnisse.“

84

85 Der Begriff der „Zusammensetzung“ beinhaltet hierbei insbesondere die Entscheidung darüber,
86 wieviele Sitze (oder Mitglieder) die Ausschüsse jeweils haben sollen; Norminhalt und -zweck sind also
87 mit der hier vorliegenden Angelegenheit (Beschlussfassung über die Zahl der Beiratsmitglieder)
88 vergleichbar.

89

90 Im unmittelbaren Anwendungsbereich der Norm ist allgemein anerkannt, dass der (Ober-)
91 Bürgermeister bei der Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Ausschüsse kein Stimmrecht
92 hat (Arg.: „...Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder...“). Die in der Vergangenheit beschlossene
93 Anordnung der analogen Anwendung des § 58 GO NRW ist nach verständiger Würdigung demnach so
94 zu verstehen, dass der Rat damit in Ermangelung einer konkreten Bestimmung klarstellen wollte, dass
95 der Oberbürgermeister bei der Beschlussfassung über die Zahl der Beiratsmitglieder kein Stimmrecht
96 hat. Dies folgt auch daraus, dass einerseits eine analoge Anwendung der sonstigen Inhalte des § 58
97 GO NRW nicht nahe liegt und andererseits in den vorstehend genannten Sitzungen der
98 Oberbürgermeister -insofern folgerichtig- jeweils auch nicht an der Abstimmung teilgenommen hat (vgl.
99 hierzu die jeweiligen Niederschriften).

100

101 Der Wille des Rates wird somit dahingehend ausgelegt, dass der Oberbürgermeister hat bei der
102 Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Seniorenbeirats und seine Aufgaben
103 (Beschlussvorschlag zu 3.) kein Stimmrecht hat.

104

105 bb) § 50 Abs. 3 GO NRW:

106

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0021-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

107 In der Vergangenheit (s. o.) hat der Rat das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend
108 angewendet; vgl. insofern die o. g. Dokumente: Es wurde jeweils ausdrücklich eine Wahl „nach den
109 Grundsätzen des § 50 Abs. 3 GO NRW“ durchgeführt. Bei Wahlen nach § 50 Abs. 3 GO NRW hat der
110 (Ober-) Bürgermeister ausdrücklich kein Stimmrecht, vgl. § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW. Insofern
111 folgerichtig hat sich der Oberbürgermeister in der Vergangenheit jeweils an der Wahl auch nicht
112 beteiligt.

113
114 Bei der Bestellung der Beiratsmitglieder ist somit dem durch Auslegung ermittelten Willen des Rates
115 entsprechend in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW eines der sich aus der
116 Vorschrift ergebenden Wahlverfahren anzuwenden.

117 Der Wille des Rates wird somit dahingehend ausgelegt, dass der Oberbürgermeister bei der
118 Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Seniorenbeirats und seiner Aufgaben
119 (Beschlussvorschlag zu 4.) kein Stimmrecht hat (§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW).

120
121 d) Beschlussvorschlag zu 3. (Zusammensetzung und Aufgaben):

122
123 aa) Zusammensetzung

124
125 Hinsichtlich der Zusammensetzung, also der Anzahl der Beiratssitze, schlägt die Verwaltung vor, an
126 der in der Wahlperiode 2014 bis 2020 geltenden Anzahl von 15 Sitzen festzuhalten.

127
128 In der Vergangenheit hat der Rat ausweislich der vorstehend zu 1. angeführten Dokumente hinsichtlich
129 der Vertretung verinderter ordentlicher Beiratsmitglieder beschlossen:

130
131 „Vertretung erfolgt über die Mitglieder des Sozialausschusses“

132
133 Diese Stellvertretungsregelung ist einerseits deshalb ungewöhnlich, weil sie bei keinem anderen
134 städtischen Gremium vorgesehen ist (insbesondere für Ausschüsse wäre sie allerdings auch nicht
135 zulässig, weil die Stellvertretung eindeutig geregelt sein muss); andererseits hält es die Verwaltung für
136 vorzugswürdig, eindeutige Stellvertretungsregelungen auch für den Seniorenbeirat zu schaffen und
137 überdies eine Harmonisierung mit den Bestimmungen zum Beirat für Menschen mit Behinderung
138 herbeizuführen. Die ordentlichen Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderung haben jeweils
139 persönliche Stellvertreter/innen.

140
141 bb) Aufgaben

142
143 Die von der Verwaltung vorgeschlagene Aufgabenübertragung entspricht der langjährigen Übung der
144 vorangegangenen Wahlperioden.

145
146 Die Entscheidung erfolgt im Beschlusswege (§ 50 Abs. 1 GO NRW).

147
148 Unter Zugrundelegung der vorstehend zu c) aa) vorgenommenen Auslegung hat der
149 Oberbürgermeister bei der Abstimmung über den Beschlussvorschlag zu 3. insgesamt kein
150 Stimmrecht.

151
152 e) Beschlussvorschlag zu 4. (Bestellung der Beiratsmitglieder)

153
154 Der Beschlussvorschlag zu 4. beinhaltet die Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden
155 Mitglieder des Seniorenbeirats.

156
157 Bei der Bestellung der Beiratsmitglieder ist dem durch Auslegung ermittelten Willen -vgl. vorstehend c)
158 bb)- des Rates entsprechend in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW eines der sich
159 aus der Vorschrift ergebenden Wahlverfahren anzuwenden; der Oberbürgermeister hat hierbei nach

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0021-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

160 dem vorstehend zu c) bb) durch Auslegung ermittelten Willen des Rates entsprechend § 40 Abs. 2
161 Satz 6 GO NRW unabhängig vom konkret zur Anwendung kommenden Verfahren kein Stimmrecht.

162
163 Die Besetzung des Seniorenbeirats kann daher auf zwei unterschiedlichen Wegen erfolgen, die sich
164 aus der entsprechenden Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW ergeben:

165
166 aa) Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag):

167
168 § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:
169

170 „Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen
171 Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme
172 dieses Wahlvorschlages ausreichend.“
173

174 Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse (hier: des Seniorenbeirats) liegt nach
175 herrschender Meinung vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Wahlvorschlag
176 vorlegen, ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht wird und der Wahlvorschlag zur Abstimmung
177 unterbreitet wird. Für das Merkmal der Einigung der Ratsmitglieder auf einen Wahlvorschlag in § 50
178 Abs. 3 Satz 1 GO NRW reicht es nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom
179 27.09.2002, Az.: 15 B 855/02) nicht aus, wenn z. B. nur eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende
180 Fraktion einen Wahlvorschlag unterbreitet, auch wenn dieser einstimmig angenommen wird. Bereits
181 der Vorschlag selbst muss mindestens von einer Mehrheit der Ratsmitglieder vorgelegt werden.
182

183 Einstimmigkeit ist bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben; Stimmenthaltungen und ungültige
184 Stimmen bleiben außer Betracht (§ 50 Abs. 5 GO NRW).
185

186 bb) Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW (Abstimmung nach den Grundsätzen der
187 Verhältniswahl in einem Wahlgang):
188

189 Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze (hier: Beiratssitze) auf die
190 von den Fraktionen und Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl
191 vorgeschlagenen Bewerber/innen namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf die
192 einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Nur Fraktionen oder Gruppen haben das
193 Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten, nicht jedoch einzelne Ratsmitglieder.
194

195 Für dieses Verfahren schreibt § 50 Abs. 3 GO NRW das Zählverfahren Hare-Niemeyer vor; die
196 Einzelheiten ergeben sich aus § 50 Abs. 3 Satz 3 bis 5 GO NRW; bei gleichen Zahlenbruchteilen für
197 die letzte Wahlstelle entscheidet das vom Oberbürgermeister zu ziehende Los (§ 50 Abs. 3 Satz 6 GO
198 NRW).
199

200 f) Beschlussvorschlag zu 5. (Einzelregelungen)
201

202 Dieser Beschlussvorschlag enthält einzelne Bestimmungen dazu, welche Regeln im Übrigen auf die
203 Tätigkeit des Seniorenbeirats angewendet werden sollen. In Ermangelung eines allgemeinen
204 Regelwerks hierzu ist diese Vorgehensweise sinnvoll; inhaltlich entspricht der Beschlussvorschlag zu
205 5. der langjährigen Übung (vgl. erneut die vorstehend zu 1. aufgeführten Dokumente aus der
206 Vergangenheit).
207

208 Der Oberbürgermeister hat hierbei gemäß § 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW Stimmrecht.
209
210